

Stadt Niederkassel
Rathausstr. 19
53859 Niederkassel

Tel.: 02208 / 9466 - 322

Fax: 02208 / 9466 – 29

E-Mail:

ordnungsamt@niederkassel.de

Merkblatt für Brauchtumsfeuer

Dieses Merkblatt informiert Sie über grundsätzliche Sicherheitshinweise bei Brauchtumsfeuern. Es soll Ihnen helfen, bereits bei der Planung auf diese Punkte zu achten und die notwendigen Handlungen vorzubereiten.

Leider geraten regelmäßig Brände außer Kontrolle. Die Folge sind hohe Sach- oder sogar Personenschäden.

Es gelten daher nachfolgende Sicherheitshinweise:

Jeder, der ein Brauchtumsfeuer entzündet oder betreibt, ist für die Folgen bei einem eventuellen Brandschaden verantwortlich.

Das Brauchtumsfeuer ist ständig von mindestens zwei Erwachsenen unter Kontrolle zu halten; Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklungen sind zu verhindern. Treffen Sie Vorkehrungen zum Löschen eines Feuers mittels Feuerlöscher, Wasserlöscher, Sand oder anderer geeigneter Löschgeräte.

Die Menge/Anzahl der Löschmittel oder Löschgeräte muss so gewählt werden, dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Feuerstelle darf nicht verlassen werden, bevor das Feuer und die Glut vollständig erloschen sind.

Im Notfall rufen Sie die Feuerwehr unter 112 an!

Beim Abbrennen eines Brauchtumsfeuer müssen aus Brandschutzgründen folgende Mindestsicherheitsabstände eingehalten werden:

- a) 50 Meter zu Gebäuden aus nicht brennbaren Materialien und harter Bedachung, jedoch,
- b) 100 Meter zu Gebäuden mit weicher Bedachung, Hauptverkehrsstraßen, Wäldern und Erholungseinrichtungen.

Strohballen können sich allein durch die Hitzestrahlung entzünden und sind deshalb eine gefährliche Sitzgelegenheit, wovon wir Ihnen deshalb abraten.

Das Brauchtumsfeuer darf aus Sicherheitsgründen nicht mit Flüssigbrennstoffen (wie beispielsweise Benzin, Heizöl oder Brennsprit) in Gang gesetzt oder unterhalten werden.

Bei langanhaltender trockener Witterung oder bei starkem Wind sollte das Feuer nicht abgebrannt werden. Die Gefahr einer unkontrollierten schnellen Ausweitung ist zu groß. Der Genehmigungsinhaber muss selbständig (über die Internetseite des Deutschen Wetterdienstes - www.dwd.de ,Wetter und Warnungen, Agrarwetter, Waldbrandgefahrenindex/Graslandfeuerindex) prüfen, welche Waldbrandgefährdungsstufe oder welcher Graslandfeuerindex für den beantragten Abbrennort gelten. Ab der Waldbrandstufe 4 oder dem Graslandfeuerindex Stufe 4 ist das Abbrennen des Feuers untersagt und die Erlaubnis/Genehmigung ist automatisch erloschen.

Halten Sie eine Zufahrt für einen eventuellen Feuerwehr- oder Rettungsdiensteinsatz frei. Weisen Sie die Einsatzfahrzeuge ein.

Um zu verhindern, dass Tiere in den Flammen umkommen muss das aufgeschichtete Holz vor dem Abbrennen mehrmals umgeschichtet werden. Alternativ erst kurz vor dem Entzünden aufschichten.

Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem / behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) sind verboten.

Das Brauchtumsfeuer muss bis zum Erlöschen von Feuer und Glut dauerhaft von zwei Personen beaufsichtigt werden. Der oder die Hauptverantwortliche muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wenn der Umfang des Brennmaterials das Volumen von 1 m³ überschreitet, darf das Brauchtumsfeuer nur in Anwesenheit einer Brandsicherheitswache (BSW) der Feuerwehr Niederkassel angezündet und abgebrannt werden.